

## Endfälligkeiten u. Notierungseinstellungen

Datum Kurseinstellung mit Ablauf	Datum Rückzahlung	Papier	ISIN
21.11.	26.11.	NRW.BANK Inh.-Schuldv. Ausg. 174	DE000NWB1749
25.11.	28.11.	Stadtsparkasse Düsseldorf Öff. Pfandbr. Reihe 1 WestLB	DE000A0ACWZ5
	28.11.	Inh.-Schuldv. Ausg. 8FT WL BANK	DE000WLB8FT8
26.11.	28.11.	Öff.-Pfandbr. Reihe 478 Hypo Real Estate Bank AG	DE000A0HCJJ1
	01.12.	Öff. Pfandbr. Reihe 3812 NRW.BANK	DE0003338125
	01.12.	Öff. Pfandbr. Reihe 7668	DE0003076683
	01.12.	Inh.-Schuldv. Ausg. 156 Stadtsparkasse Düsseldorf	DE000NWB1566
	01.12.	Inh.-Schuldv. Serie 347 WestLB	DE000A0PNRY3
	01.12.	Inh.-Schuldv. Ausg. 6FZ	DE000WLB6FZ9
	01.12.	dgl. Ausg. 6G4 WestLB	DE000WLB6G43
27.11.	02.12.	Inh.-Schuldv. Ausg. 8KH WL BANK	DE000WLB8KH3
	02.12.	Öff. Pfandbr. Reihe 406 WGZ BANK	DE000A0DL9E0
28.11.	03.12.	Inh.-Schuldv. Ausg. 542 WGZ BANK	DE000WGZ2CT7
02.12.	05.12.	Inh.-Schuldv. Ausg. 543	DE000WGZ2CV3
03.12.	08.12.	IKB Deutsche Industriebank Inh.-Schuldv. Reihe 117 Kreissparkasse Köln	DE0002731171
	08.12.	Hypothekenpfandbr. Em. 1001 WGZ BANK	DE000A0C4R51
	08.12.	Öff. Pfandbr. Reihe 202 IKB Deutsche Industriebank	DE000A0DL9J9
05.12.	10.12.	Inh.-Schuldv. Reihe 118	DE0002731189
08.12.	11.12.	WestLB Inh.-Schuldv. Ausg. 8F2	DE000WLB8F26
09.12.	12.12.	Bundesrepublik Deutschland 3,75 % Bundesschatzanw. von 06 (08) Stadtsparkasse Düsseldorf	DE0001137164
	12.12.	Inh.-Schuldv. Serie 438 Düsseldorfer Hypothekenbank	DE0002324381
10.12.	15.12.	Inh.-Schuldv. Em. 76 Eurohypo AG	DE000A0JQSE9
	15.12.	Öff.-Pfandbr. Em. HBE0EZ Hypo Real Estate Bank AG	DE000HBE0EZ3
	15.12.	Öff. Pfandbr. Reihe 3815	DE0003338158
	15.12.	dgl. Reihe 661972	DE0006619729
	15.12.	IKB Deutsche Industriebank Kassenobl. von 06/08	DE0002196847
	15.12.	NRW.BANK Öff. Pfandbr. Reihe 0T4	DE000NRW0T46

		WestLB	
	15.12.	Inh.-Schuldv. Ausg. 21P	DE000WLB21P8
	15.12.	Öff.-Pfandbr. Ausg. 6ES	DE000WLB6ES7
	15.12.	dgl. Ausg. 8F0	DE000WLB8F00
	15.12.	Inh.-Schuldv. Ausg. 8F3	DE000WLB8F34
	15.12.	dgl. Ausg. 8F5	DE000WLB8F59
12.12.		WestLB	
	17.12.	Inh.-Schuldv. Ausg. 8KD	DE000WLB8KD2
15.12.		VALOVIS BANK	
	18.12.	Inh.-Hypothekendarlehen Em. 6	DE0001614055
16.12.		Eurohypo AG	
	19.12.	Öff.-Pfandbr. Em. HBE0AA	DE000HBE0AA4
		IKB Deutsche Industriebank	
	19.12.	Inh.-Schuldv. Reihe 95	DE0002730959
		NRW.BANK	
	19.12.	Öff. Pfandbr. Reihe 7734	DE0003077343
		VALOVIS BANK	
16.12.	19.12.	INH.Hypothekendarlehen Em. 23	DE000A0AQLT1
		Stadtsparkasse Düsseldorf	
	19.12.	Inh.-Schuldv. Serie 249	DE000A0AHHS0
		WestLB	
	19.12.	Inh.-Schuldv. Ausg. 6GW	DE000WLB6GW4
17.12.		Düsseldorfer Hypothekendarlehenbank	
	17.12.	Inh.-Schuldv. Em. 81	DE000A0ME866
		NRW.BANK	
	22.12.	Öff. Pfandbr. Reihe 1407	DE0001114072
	22.12.	dgl. Reihe 7131	DE0003071312
		dgl. Reihe 27145	DE0003271458
		WestLB	
	22.12.	Öff.-Pfandbr. Ausg. 8GD	DE000WLB8GD0
18.12.	22.12.	Inh.-Schuldv. Ausg. 8JZ	DE000WLB8JZ7
		Düsseldorfer Hypothekendarlehenbank	
	23.12.	Öff. Pfandbr. Em. 121	DE0006777188
		Hypo Real Estate Bank AG	
	23.12.	Öff. Pfandbr. Reihe 661857	DE0006618572
19.12.		Düsseldorfer Hypothekendarlehenbank	
	29.12.	Öff. Pfandbr. Em. 319	DE000A0H5LQ9
		Eurohypo AG	
22.12.	29.12.	Öff. Pfandbr. Em. HBE0FW	DE000HBE0FW7
		COREALCREDIT BANK	
	30.12.	Öff.Pfandbr. Serie 995	DE0003159950
		Düsseldorfer Hypothekendarlehenbank	
	30.12.	Öff. Pfandbr. Em. 261	DE000A0C4YA4
		WestLB	
30.12.	30.12.	Inh.-Schuldv. Ausg. 8H2	DE000WLB8H24
		Bundesrepublik Deutschland	
	04.01.	3,75 % Bundesanleihe von 1999 (2009)	DE0001135101

**Festsetzung des geltenden Zinssatzes**

<b>Gesellschaft / WP-Bezeichnung</b>	<b>ISIN</b>	<b>Zinsperiode (einschließlich)</b>	<b>Zinssatz p.a.</b>
Land Nordrhein-Westfalen Landesschatzanw. Reihe 861	DE000NRW12R5	21.11.08 – 21.05.09	4,17000 %
NRW.BANK Inh.-Schuldv. Reihe 173	DE000NWB1731	21.11.08 – 22.02.09	4,06000 %
WestLB Inh.-Schuldv. Ausg. 8J2	DE000WLB8J22	21.11.08 – 22.02.09	4,76000 %
WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank Öff. Pfandbr. Reihe 286	DE0003402806	21.11.08 – 22.02.09	4,12000 %
WestLB Inh.-Schuldv. Ausgabe 6FN	DE000WLB6FN5	23.11.08 – 22.02.09	4,12600 %
WestLB Öff. Pfandbr. Serie 849	DE000WLB8498	24.11.08 – 22.02.09	4,09600 %
NRW.BANK Inh.-Schuldv. Reihe 172 Öff. Pfandbr. Reihe 7697	DE000NWB1723 DE0003076972	24.11.08 – 22.02.09 24.11.08 – 22.02.09	4,00600 % 4,35600 %
WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank Öff. Pfandbr. Reihe 482	DE000A0HXV4	24.11.08 – 23.02.09	4,07600 %
Sparkasse KölnBonn Inh.-Schuldv. Serie 530	DE000A0BNHF3	25.11.08 – 24.05.09	4,19500 %

**Hauptvers. u. Handel ex Dividende**

<b>Datum</b>	<b>Gesellschaft</b>	<b>Geschäfts- jahr</b>	<b>EUR</b>	<b>Dividenden- Schein-Nr.</b>	<b>Ex- Dividende am</b>
28.11.	RTF	07	0,153387564	CBF	01.12.
27.02.	Kölnische Rückversicherung NA. dgl. Inh. St.	07 07	0,11 0,11	14 9	02.03. 02.03.

## Abgeschlossene Zulassungsverfahren

(Einführungstag wird noch bekannt gegeben)

### WestLB AG, Düsseldorf/Münster

Emissionssumme		Inhaber-Schuldverschreibungen		ISIN
Währung	Betrag	Zinsfuß	Ausg.	
EUR	50.000.000,--	4,51000 %	86Q	DE000WLB86Q9

### Stadtparkasse Düsseldorf, Düsseldorf

Emissionssumme		weitere Inhaber-Schuldverschreibungen		ISIN
Währung	Betrag	Zinsfuß	Serie	
EUR	10.000.000,--	2,40000 %	359	DE000A0SMW36
EUR	10.000.000,--	2,65000 %	360	DE000A0SMW28
EUR	10.000.000,--	3,80000 %	372	DE000A0XX1F6

**Sparkasse KölnBonn, Köln**  
unter dem EURO 4.000.000.000,--  
Debt Issuance Programme vom 12. September 2008  
zu begebende Schuldverschreibungen

**WestLB AG, Düsseldorf/Münster**  
bis zu EUR 10.000.000.000,--  
Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Pfandbriefe  
unter dem Basisprospekt vom 19. Juni 2008

## Bekanntmachungen

### Handelsstörung

Aufgrund der besonderen Marktsituation und damit einhergehender technischer Probleme bei den Marktteilnehmern, sind die Skontroführer im Rentenbereich teilweise nicht in der Lage, die Pflichten des Regelwerks Quality Trading zu erfüllen und insoweit gemäß § 31 BörsO ab 9.00 Uhr bis auf weiteres hiervon befreit.

Düsseldorf, 21. November 2008

### Skontrozuweisung gemäß §§ 27, 28 BörsO i.V.m. §§ 27, 29 BörsG

Die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf hat gemäß §§ 27, 28 BörsO i.V.m. §§ 27, 29 BörsG beschlossen, die Skontren der zum Börsenhandel im regulierten Markt zugelassenen Wertpapiere ab dem 1. Januar 2009 wie folgt zu verteilen:

1. Alle zum Stichtag 31. Dezember 2008 zum Börsenhandel im regulierten Markt zugelassenen stücknotierten Wertpapiere inkl. der prozentnotierten IG Farben, ISIN DE0005759070 und Genussscheine werden ab dem 1. Januar 2009 der SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG zur Skontroführung zugewiesen.
2. Alle zum Stichtag 31. Dezember 2008 von der Firma SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG betreuten Anleihe-Skontren werden ab dem 1. Januar 2009 erneut der SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG zur Skontroführung zugewiesen.
3. Die Skontren für alle weiteren zum Stichtag 31. Dezember 2008 zum Börsenhandel im regulierten Markt zugelassenen Anleihen werden ab dem 1. Januar 2009 der Baader Bank AG zur Skontroführung zugewiesen.
4. Die Zuweisungen zu 1., 2. und 3. erfolgen befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009.
5. Alle zwischen dem 2. Januar 2009 und dem 30. Dezember 2009 im regulierten Markt zu verteilenden neuen Skontren werden jeweils befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 zur Skontroführung zugewiesen.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

In die Begründung zu dieser Entscheidung kann bei der Börsenverwaltung Einsicht genommen werden.

Düsseldorf, 17. November 2008

**Erlass einer Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Börse Düsseldorf**

Der Börsenrat der Börse Düsseldorf hat im schriftlichen Verfahren im Oktober 2008 die nachfolgende Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Börse Düsseldorf erlassen. Der Erlass der Zulassungsordnung wurde von der Börsenaufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 11. November 2008 genehmigt.

**„§ 1 Zulassungspflicht.** (1) Personen, die berechtigt sein sollen, für ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen an der Börse Düsseldorf zu handeln (Börsenhändler), bedürfen der Zulassung durch die Geschäftsführung.

(2) Die Zulassung ist schriftlich durch das zum Handel zugelassene Unternehmen zu beantragen. Der Antrag muss das Unternehmen bezeichnen, für das die Person berechtigt sein soll, an der Börse Düsseldorf zu handeln. Dem Antrag sind alle zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Nachweise beizufügen.

(3) Als Börsenhändler ist zuzulassen, wer zuverlässig ist und die notwendige berufliche Eignung hat.

**§ 2 Zuverlässigkeit.** Die erforderliche Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn die Gewähr für eine künftige ordnungsgemäße Börsenhändlertätigkeit besteht. Zum Nachweis der Zuverlässigkeit sind dem Antrag insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

a) Ein lückenloser, unterzeichneter Lebenslauf, der sämtliche Vornamen, den Geburtsnamen, den Geburtstag, den Geburtsort sowie die Staatsangehörigkeit enthalten muss,

b) eine Erklärung der Person,

aa) ob gegen sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach §§ 261, 263, 263a, 264a, 265b bis 271, 274, 283 bis 283d, 299 oder 300 des Strafgesetzbuches oder wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz über das Kreditwesen, das Wertpapierhandelsgesetz, das Börsengesetz, das Depotgesetz, das Geldwäschegesetz oder das Investmentgesetz, in der jeweils geltenden Fassung ein Strafverfahren anhängig oder ein Bußgeldverfahren eingeleitet ist,

bb) ob sie wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt wurde oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen ist,

cc) ob sie oder ein von ihr geleitetes Unternehmen als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren einbezogen waren oder sind.

Die Geschäftsführung ist berechtigt, weitere Nachweise zu verlangen.

**§ 3 Berufliche Eignung.** (1) Die berufliche Eignung ist anzunehmen, wenn die Person über die zum Handel an der Börse erforderlichen fachlichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen verfügt.

(2) Fachliche Kenntnisse im Sinne von Absatz 1 liegen vor, wenn ausreichende Kenntnisse über die börslichen Regelwerke sowie die Funktionsweise des Börsenhandels nachgewiesen werden. Der Nachweis nach Satz 1 kann insbesondere durch die erfolgreiche Ablegung einer Börsenhändlerprüfung erbracht werden. Die Ablegung der Börsenhändlerprüfung soll vom Zeitpunkt der Antragstellung nach § 1 Absatz 2 gerechnet nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

(3) Praktische Erfahrungen im Sinne von Absatz 1 liegen beispielsweise vor, wenn eine Teilnahme am Handel an einer Börse oder an einem Multilateralen Handelssystem über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung nachgewiesen werden.

**§ 4 Anerkennung gleichwertiger Nachweise.** (1) Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Kenntnisse können auch durch einen anderen, dem Nachweis gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 gleichwertigen Nachweis belegt werden. Dabei kann es sich beispielsweise um privatrechtlich abgelegte Prüfungen handeln. Die Geschäftsführung bestimmt, welche Prüfungen oder Zertifikate zum jeweiligen Zeitpunkt der Antragstellung anerkannt werden und auf welche Art und Weise der jeweilige Nachweis zu erfolgen hat.

(2) Gleichwertige Prüfungen im Sinne des Absatz 1 müssen mindestens die folgenden Sachgebiete beinhalten:

- Funktion und Organisation der Börse
- regulatorische Grundlagen des Börsenhandels
- Grundzüge der handelbaren Wertpapiere
- Funktionsweise des Präsenzhandels
- Funktionsweise des elektronischen Handels (Marktmodelle)
- Indizes
- Zusammenhänge zwischen Kassa- und Terminmarkt
- Grundlagen der Abwicklung
- Grundlagen des Wertpapierhandelsrechts (insb. Insidervorschriften, Ad-hoc Publizität, Marktmanipulation, Wohlverhaltensregeln, Compliance)

**§ 5 Inkrafttreten.** Die Zulassungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, es sei denn, der Börsenrat hat einen späteren Zeitpunkt bestimmt.“

Düsseldorf, 19 November 2008

### Änderung der Börsenordnung der Börse Düsseldorf

Der Börsenrat der Börse Düsseldorf hat im schriftlichen Umlaufverfahren im Oktober 2008 die nachfolgenden Änderungen der Börsenordnung an der Börse Düsseldorf beschlossen. Die Änderungen der Börsenordnung wurden von der Börsenaufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 11. November 2008 genehmigt (Eingefügter Text ist unterstrichen, entfallener Text ist durchgestrichen.)

1. § 1 Abs. 3 und 4 werden wie folgt geändert:

~~„(3) Ein Abschluss über das elektronische Handelssystem Xetra der Börse gilt als Kauf bzw. als Verkauf an der Börse Düsseldorf, wenn der betreffende Handelsteilnehmer seinen Sitz bzw. seine Niederlassung im Bereich der Börse Düsseldorf hat.~~

(43) Die Geschäftsführung kann die Benutzung von Börseneinrichtungen mit Zustimmung des Börsenrates auch für andere als die in Absatz 1 erwähnten Geschäftszweige gestatten, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Den Handelsteilnehmern wird dies in geeigneter Weise bekannt gemacht.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

„§ 14 Börsensicherheiten. (1) Die Verpflichtungen aus Geschäften, die an der Präsenzbörse sowie in ~~den dem~~ in die Börse Düsseldorf integrierten elektronischen Handelssystemen ~~Xetra und~~ Quotrix abgeschlossen werden, müssen jederzeit erfüllt werden können. Die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und Skontrofführer sowie die im elektronischen Handelssystem Quotrix zugelassenen Market Maker haben hierfür nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Sicherheiten zu leisten.

~~(2) Das elektronische Handelssystem Xetra ist sowohl in die Frankfurter Wertpapierbörse als auch in die Börse Düsseldorf integriert. Für Geschäfte, die in diesem System abgeschlossen werden, gelten die Regeln der Frankfurter Wertpapierbörse für die Sicherheitenbestellung einheitlich für alle Handelsteilnehmer. Sicherheiten sind an die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse zu leisten.~~

(32) Für im Präsenzhandel der Börse Düsseldorf abgeschlossene Aufgabengeschäfte und Geschäfte im elektronischen Handelssystem Quotrix sind Sicherheiten zu leisten. Die Geschäftsführung legt die zu leistende Mindestsicherheit, das damit abgesicherte Geschäftsvolumen sowie die weiteren Einzelheiten der Sicherheitenbestellung fest. Es können auch höhere Sicherheiten angeboten werden. Die Sicherheit ist durch die Garantie eines Kreditinstituts, durch eine Kautionsversicherung, durch Verpfändung von Kontoguthaben oder durch Zahlung an die Börse zu leisten. Die gestellte Sicherheit muss gewährleisten, dass die zu leistende Summe

auf erstes Anfordern ohne Einwendungsmöglichkeit des Sicherungsgebers an dem der Anforderung folgenden Börsentag auf dem von der Geschäftsführung bestimmten Konto verfügbar ist. Im Übrigen legt die Geschäftsführung das Nähere über die Art und Weise der Sicherheitsleitung fest. Sie kann ferner zur Begrenzung und Überwachung der Börsenverbindlichkeiten der Handelsteilnehmer, Skontroführer und Market Maker Sicherheitsrahmen für diese bestimmen.

(43) Die Überwachung der Einhaltung der Sicherheitenregelung und das Treffen von geeigneten Anordnungen zur Sicherstellung der Erfüllung der Verpflichtungen aus börslichen Geschäften erfolgt nach Maßgabe von § 20 BörsG.

~~(5) Wird der für das elektronische Handelssystem Xetra festgelegte Sicherheitsrahmen überschritten, führt die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse die Eilmaßnahmen nach § 20 Abs. 4 Satz 3 BörsG gegenüber den an der Börse Düsseldorf zugelassenen Handelsteilnehmern durch.~~

(64) Wird eine festgesetzte Sicherheitsleistung nicht erbracht oder entfällt sie nachträglich, gelten die §§ 15 Abs. 4, 23 Abs. 5 und 7 entsprechend.“

3. Der Hinweis Nr. 20 in § 33 wird wie folgt geändert

„20. C = Kompensationsgeschäft: ~~Zu diesem Kurs wurden ausschließlich Aufträge ausgeführt, bei denen Käufer und Verkäufer identisch waren~~ des Skontroführers zum Zwecke der Auslösung einer Stop-Order.“

4. § 61 wird wie folgt geändert:

„**§ 61 Abschluss von Geschäften.** (1) ~~Geschäfte an der Börse dürfen nur im Namen eines an der Börse Düsseldorf zugelassenen Unternehmens oder Skontroführers abgeschlossen oder von solchen Unternehmen vermittelt werden.~~

~~(2) Bei Geschäften im elektronischen Handelssystem Xetra folgen aus der Ausführung eines Auftrags und der Geschäftsbestätigung jeweils ein Geschäft mit dem Handelsteilnehmer und der Eurex Clearing AG und ein Geschäft zwischen dem zweiten Handelsteilnehmer. Ist ein Handelsteilnehmer im Fall des Satzes 1 nicht unmittelbar zur Teilnahme am Clearing der Eurex Clearing AG berechtigt (Non-Clearing-Member), so kommen mit der Ausführung seines Auftrags und der Geschäftsbestätigung ein Geschäft zwischen dem Non-Clearing-Member und einem zum Clearing an der Eurex Clearing AG berechtigten Unternehmen (Clearing-Member) sowie zwischen diesem und der Eurex Clearing AG zustande. Für Geschäfte nach diesem Absatz gelten ergänzend die Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG.“~~

Düsseldorf, 19. November 2008



## Änderung der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf

### Beschlussvorschlag:

Der Börsenrat der Börse Düsseldorf hat im schriftlichen Umlaufverfahren im Oktober 2008 die nachfolgenden Änderungen der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf beschlossen. Die Änderungen wurden von der Börsenaufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 11. November 2008 genehmigt. (Eingefügter Text ist unterstrichen, entfallener Text ist durchgestrichen.)

#### 1. § 1 wird wie folgt geändert:

„**§ 1 Geltungsbereich.** Alle Geschäfte in in den regulierten Markt eingeführten Werten, die an der Börse Düsseldorf zwischen an ihr zugelassenen Unternehmen während der Börsenzeit getätigt werden und die im elektronischen Handelssystem Quotrix der Börse ~~getätigten Geschäfte sowie im elektronischen Handelssystem Xetra zwischen einem zugelassenen Unternehmen und der Eurex Clearing AG~~ während der Börsenzeit zustande gekommenen Geschäfte, gelten als unter den nachfolgenden Bedingungen abgeschlossen. Im Einzelfall können abweichende Vereinbarungen getroffen werden, soweit eine ordnungsgemäße Preisfeststellung und die Abwicklung der Börsengeschäfte dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

#### 2. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Aufträge können mit der Maßgabe erteilt werden, dass sie bei Erreichen eines bestimmten Preises (Limit) zu Billigst- oder Bestensorders werden, gleichgültig, ob der nächstfolgende Preis unter oder über dem bestimmten Preis liegt (Stop-loss- oder Stop-buy- Order). Bei dem bestimmten Preis (Limit) darf es sich nicht um einen Preis handeln, dem ein Hinweis nach § 33 II Ziffer 1 bis 8 der BörsO beigefügt worden ist.

Der Skontroführer ist berechtigt, durch die Eingabe eines mit dem Preishinweis C gekennzeichneten Kompensationsgeschäftes eine Stop-Order auszulösen, wenn die wirkliche Marktlage des Börsenhandels das Limit der Stop-Order erreicht. Die Geschäftsführung legt in Abstimmung mit der Handelsüberwachungsstelle die Einzelheiten zur Auslösung und Behandlung der ausgelösten Order fest.“

#### 3. Nach § 5 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angehängt:

„(5) Aufträge, die noch am gleichen Tag ausgeführt werden sollen, müssen spätestens zehn Minuten vor dem letztmöglichen Zeitpunkt der Preisfeststellung in dem jeweiligen Wert im Orderbuch des betreffenden Skontroführers eingegangen sein.“

#### 4. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„**§ 11 Zustandekommen von Geschäften.** (1) Ein Geschäft zwischen zwei Handelsteilnehmern kommt an der Börse Düsseldorf durch Ausführung von Aufträgen und Geschäftsbestätigung zustande. ~~Für Geschäfte in girosammelverwahrten deutschen Aktien im elektronischen Handelssystem Xetra (§ 59 BörsO) gilt § 86 Abs. 3 BörsO.~~ Die Geschäftsbestätigung erfolgt ~~im elektronischen Handelssystem Xetra und im Skontroführer gestützten~~ Handel durch Schlussnote. Im elektronischen Handelssystem Quotrix kommt ein Geschäft durch Annahme des vom Market Maker gestellten Quote innerhalb eines von der Geschäftsführung bestimmten Zeitraums zustande.“

#### 5. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Das Recht zur Glattstellung entsprechend Absatz 1 Satz 2 besteht auch dann, wenn die ordnungsgemäße Abwicklung eines Börsengeschäfts wegen Unerreichbarkeit des Maklers oder des Vertragspartners in Frage gestellt ist. Von einer Unerreichbarkeit ist auszugehen, wenn ein Makler oder ein verantwortlicher Händler des Vertragspartners während der Börsenzeit nicht anwesend ist und auch ein Vertreter oder Beauftragter nicht zur Verfügung steht. ~~Satz 2 findet keine Anwendung auf die Eurex Clearing AG.~~“

6. § 16 wird gestrichen. § 16a wird zu § 16.

~~„§ 16 Nicht rechtzeitige Erfüllung. (1) Ist ein Geschäft zwischen einem Clearing-Member und der Eurex Clearing AG zustande gekommen und erfüllt der Clearing-Member seine Verpflichtungen aus diesem Geschäft nicht, so bestimmen sich die Maßnahmen zur Durchsetzung der Verpflichtungen des Clearing-Members nach den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG.~~

~~(2) Die Eurex Clearing AG kann, soweit ein Clearing-Member oder mehrere Clearing-Members ihre Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllen, einem lieferberechtigten Clearing-Member oder mehreren lieferberechtigten Clearing-Members gegenüber Teillieferungen vornehmen.~~

~~(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 findet eine Zwangsregulierung nach §§ 16 a bis 18 nicht statt.~~

**§ 16 a Zwangsregulierung. (1) ...“**

7. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

~~„§ 19 Lieferungsarten. (1) Die Lieferung muss in Anteilen an einem Girosammelbestand oder in börsenmäßig lieferbaren effektiven Stücken erfolgen. Zwischenscheine sind nicht lieferbar.~~

~~(2) Lieferungen im Effekten-Giroverkehr müssen über eine nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz anerkannte Wertpapiersammelbank erfolgen. Dies gilt auch für girosammelverwahrfähige effektive Stücke. Effektive Stücke, die nicht girosammelverwahrfähig sind, können über diese Stelle geliefert werden (Durchlieferung).~~

~~(3) Die Lieferung in einer bestimmten Lieferungsart oder Stückelung oder von Stücken einer bestimmten Serie oder Gruppe kann nicht verlangt werden.~~

**§ 19 Erfüllung der Wertpapiergeschäfte (1)** Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Preis zu zahlen.

(2) Ist das Wertpapier zur Sammelverwahrung durch eine nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz anerkannte Wertpapiersammelbank zugelassen (Girosammelverwahrung), ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer Miteigentum an dem Sammelbestand zu verschaffen.

(3) Ist das Wertpapier nicht zur Sammelverwahrung nach Absatz 2 zugelassen, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer entweder Eigentum (Streifbandverwahrung) oder ein gleichwertiges ausländisches Recht (Wertpapierrechnung) an dem Wertpapier zu verschaffen, wobei die technischen Voraussetzungen für die Erfüllung vorliegen müssen.

(4) Die Erfüllung nach Absatz 2 und 3 kann innerhalb einer Wertpapiergattung nur einheitlich in einer Form der Rechtsverschaffung erfolgen.“

8. § 29 wird wie folgt geändert:

~~„§ 29 Nebenrechte und -pflichten. Mangels anderweitiger Vereinbarungen oder Regelungen sind Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu liefern, die bei Geschäftsabschluss bestanden. Für die mit der Eurex Clearing AG zustande gekommenen Geschäfte bestimmt sich die Behandlung der Rechte und Pflichten aus Wertpapieren nach den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG.“~~

Düsseldorf, 19. November 2008

**Neueinführung****Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, Düsseldorf**

Mit Wirkung vom 25. November 2008 werden

Inhaber-Schuldverschreibungen						
Nr.	Emissionssumme	Zinsfuß	Ausg.	ISIN	Zinsz.	Endfälligk.
1	EUR 7.000.000,--	3,75000 %	971	DE000A0NKY15	01.09. gjz.	01.09.2011
2	EUR 100.000.000,--	variabel	991	DE000A0PM2R2	15. F/M/A/N	15.11.2011
3	EUR 9.000.000,--	3,50000 %	997	DE000A0PM2X0	01.02. gjz.	01.02.2010
4	EUR 3.000.000,--	3,75000 %	998	DE000A0PM2Y8	01.02. gjz.	01.02.2012
5	EUR 24.000.000,--	3,00000 %	1003	DE000A0PM235	01.03. gjz.	01.03.2010
6	EUR 10.000.000,--	3,25000 %	1004	DE000A0PM243	01.03. gjz.	01.03.2012
7	EUR 55.000.000,--	3,50000 %	1013	DE000A0PM3D0	01.06. gjz.	01.06.2010
8	EUR 12.000.000,--	3,62500 %	1014	DE000A0PM3E8	01.06. gjz.	01.06.2012
9	EUR 164.000.000,--	variabel	1017	DE000A0PM3H1	16. F/M/A/N	16.05.2012
10	EUR 17.000.000,--	4,00000 %	1025	DE000A0PM3R0	01.09. gjz.	01.09.2010
11	EUR 8.000.000,--	4,12500 %	1026	DE000A0PM3S8	01.09. gjz.	01.09.2012
12	EUR 105.000.000,--	variabel	1030	DE000A0PM3W0	08. F/M/A/N	08.08.2012

der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, Düsseldorf,

an der Börse Düsseldorf für lieferbar erklärt. Am selben Tag erfolgt die erste Notierung im regulierten Markt zum Einheitspreis.

Die Schuldverschreibungen sind seitens der Gläubiger und des Schuldners unkündbar. Sie sind jeweils in einer Sammelschuldverschreibung ohne Anspruch auf Auslieferung von Einzelurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.

**Zu Nr. 1 bis Nr. 6:**

Handelbare Einheit ist EUR 100,-- oder ein Mehrfaches davon.

**Zu Nr. 7 bis Nr. 12:**

Handelbare Einheit ist EUR 1.000,-- oder ein Mehrfaches davon.

**Zu Nr. 2:**

Für die Zinsperiode vom 17. November 2008 bis 15. Februar 2009 einschließlich beträgt der Zinssatz (3-Monats-EURIBOR flat) 4,245 % per annum.

**Zu Nr. 9:**

Für die Zinsperiode vom 17. November 2008 bis 15. Februar 2009 einschließlich beträgt der Zinssatz (3-Monats-EURIBOR flat) 4,245 % per annum.

**Zu Nr. 12:**

Für die Zinsperiode vom 10. November 2008 bis 8. Februar 2009 einschließlich beträgt der Zinssatz (3-Monats-EURIBOR flat) 4,592 % per annum.

**Skontroführer:**

Baader Bank AG (4257)

Düsseldorf, 20. November 2008

**Neueinführung****WestLB AG, Düsseldorf/Münster**

Mit Wirkung vom 24. November 2008 werden

<b>Emissionssumme</b>		<b>Zinsfuß</b>	<b>Inhaber-Schuldverschreibungen</b>		<b>Zinsz.</b>	<b>Endfälligk.</b>
			<b>Ausg.</b>	<b>ISIN</b>		
EUR	50.000.000,--	4,51000 %	86Q	DE000WLB86Q9	25.11.2009	25.11.2009

der WestLB AG, Düsseldorf/Münster,

an der Börse Düsseldorf für lieferbar erklärt. Am selben Tag erfolgt die erste Notierung im regulierten Markt zum Einheitspreis.

Die Schuldverschreibungen sind seitens der Gläubiger und des Schuldners unkündbar. Sie sind in einer Sammelschuldverschreibung ohne Anspruch auf Auslieferung von Einzelurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.

Handelbare Einheit ist EUR 1.000,-- oder ein Mehrfaches davon.

**Skontroführer:**

KMD Klaus Mathis Kursmakler- u. Wertpapierhandelsgesellschaft mbH (4188)  
Düsseldorf, 21. November 2008

**Aussetzung der Preisfeststellung und Einstellung****Düsseldorfer Hypothekbank Aktiengesellschaft, Düsseldorf**

Die Gesellschaft hat ihre

<b>Emissionssumme</b>		<b>Zinsfuß</b>	<b>Öffentlichen Pfandbriefe</b>		<b>Zinsz.</b>	<b>Endfälligk.</b>
			<b>Em.</b>	<b>ISIN</b>		
EUR	25.000.000,--	variabel; m. Schuldnerk.	332	DE000A0LDDG0	29.11. gzz.	29.11.2013

zum 29. November 2008 zur Rückzahlung zum Nennwert vorzeitig gekündigt.

Die Notierung im regulierten Markt für die Anleihe wird usancegemäß mit Wirkung vom 12. November 2008 bis 17. November 2008 einschließlich an der Börse Düsseldorf ausgesetzt.

Mit Ablauf des 26. November 2008 wird die Notierung der Anleihe eingestellt. Die Rückzahlung erfolgt somit am 29. November 2008 zum Nennwert.

Skontroführer: SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)  
Düsseldorf, 12. November 2008

**Zulassungsbeschluss**

**WestLB AG, Düsseldorf/Münster**

Durch Beschluss der Geschäftsführung sind

<b>Emissionssumme</b>		<b>Inhaber-Schuldverschreibungen</b>		<b>ISIN</b>
		<b>Zinsfuß</b>		
EUR	50.000.000,--	4,51000 %	Ausg.      86Q	DE000WLB86Q9

der WestLB AG, Düsseldorf/Münster,

zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen worden.

Der Tag der Einführung wird noch bekannt gegeben.

**Skontroführer:**

KMD Klaus Mathis Kursmakler- u. Wertpapierhandelsgesellschaft mbH (4188)  
Düsseldorf, 21. November 2008